

## BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 329. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)  
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)  
mit Wirkung zum 1. Juli 2014**

---

**1. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01771  
im Abschnitt 1.7.4**

*Die Gebührenordnungsposition 01771 ist einmal je Schwangerschaft berechnungsfähig. Bei Mehrlingen ist die Gebührenordnungsposition 01771 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig.*

**2. Änderung der Nr. 8 der Präambel des Abschnitts 31.2.1**

*8. In einem Zeitraum von drei Tagen, beginnend mit dem Operationstag, können vom Operateur neben der ambulanten Operation nur die Gebührenordnungspositionen 01220 bis 01222, 01320 und 01321, 01410 bis 01415, 01436, 01602, 01610 bis 01612, 01620 bis 01623, 01700, 01701, 01705 bis 01707, 01708, 01711 bis 01723, 01730 bis 01735, 01740 bis 01743, 01750, 01752 bis 01758, 01770 bis 01775, 01780 bis 01787, 01790 bis 01793, 01800, 01802 bis 01811, 01815, 01816, 01820 bis 01822, 01825 bis 01828, 01830 bis 01833, 01835 bis 01839, 01840, 01850, 01915, 01950 bis 01952, 01955, 01956, 13421, 13423, 19310, 19312, 19315 und 19320, die Versicherten- und Grundpauschalen, die **Gebührenordnungsposition 06225 unter Berücksichtigung der Regelungen der Präambel 6.1 Nr. 6**, Gebührenordnungspositionen der*

*Kapitel bzw. Abschnitte 30.12, 31.3, 31.4.3, 31.5.2, 32, 34 und 35 sowie die Gebührenordnungspositionen 01100 oder 01101 jeweils in Verbindung mit der Gebührenordnungsposition 01414 berechnet werden.*

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 329. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2014**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergründe**

##### Zu Nr. 1:

Für die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen besonders qualifizierten Arzt im 2. Trimenon gemäß Anlage 1a der Mutterschafts-Richtlinien hat der Erweiterte Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 39. Sitzung am 18. Dezember 2013 eine neue Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01771 als Zuschlag in Zusammenhang mit der Betreuung einer Schwangeren gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) nach der Gebührenordnungsposition 01770 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in den EBM aufgenommen.

Die fetalen Strukturen jedes Feten sind einzeln zu untersuchen und zu beurteilen, so dass sich bei Mehrlingsschwangerschaften der in der Gebührenordnungsposition 01771 abgebildete Behandlungsaufwand entsprechend der Zahl der Mehrlinge erhöht. Mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses wird die zweite Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01771 dahingehend angepasst, dass die Gebührenordnungsposition 01771 im Falle einer Mehrlingsschwangerschaft mehrfach je Schwangerschaft entsprechend der Zahl der Mehrlinge berechnungsfähig ist.

Zu Nr. 2:

Die Korrektur der Nr. 8 der Präambel 31.2.1 stellt eine weitgehend redaktionelle Anpassung dar. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurde die Gebührenordnungsposition 06225 des EBM als Zuschlag zu den Grundpauschalen für Augenärzte in den EBM aufgenommen. Grundsätzlich ist diese Gebührenordnungsposition nur für nicht operativ tätige Augenärzte berechnungsfähig. Laserchirurgische Eingriffe nach den Gebührenordnungspositionen 31341 bis 31348 des EBM sind allerdings von dieser Regelung ausgenommen, da sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der Notwendigkeit der patientennahen Erbringung als nicht operativ im Sinne der Gebührenordnungsposition 06225 des EBM verstanden werden. Insofern muss eine entsprechende Ausnahmeregelung in der Nr. 8 der Präambel 31.2.1 aufgenommen werden.

**3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.